

fügungen treffen. Die Rechnungslegung bei Beendigung der Vormundschaft ist dem römischen Rechte entlehnt; weicht aber das westgothische Recht schon darin mit späteren deutschen Particularrechten vom römischen ab, dass diese Rechnungslegung vor dem Vormundschaftsrichter stattfinden muss, so ist ausserdem hier zuerst gegen das römische Recht auch das Recht des Vormundes auf Ertheilung einer Entlastung nach der Rechnungslegung anerkannt. Dem westgothischen Recht entsprechen darin die neueren deutschen Particulargesetzgebungen¹ bis auf das Bürgerliche Gesetzbuch, welches wieder im engeren Anschluss an das römische Recht eine Entlastung des Vormundes durch den Mündel nicht verlangt².

Der vierte Titel: 'De expositis infantibus' enthält drei Capitel, sämmtlich Antiquae, von denen die beiden ersten, der Ueberschrift entsprechend, das Rechtsverhältnis zwischen ausgesetzten Kindern, ihren Eltern oder Herren und denjenigen, welche sie aufgenommen und aufgezogen haben, ordnen. Es geschieht das im Ganzen im Anschluss an das römische Recht, wie es im Cod. Theod. V, 7 und 8 und der Interpretatio dargestellt ist, zum Theil in wörtlicher Anlehnung an die Quelle. Doch finden sich auch sachliche Abweichungen.

IV, 4, 3. — Die dritte Antiqua behandelt ein analoges Verhältnis, welches mit der Titelüberschrift nichts zu thun hat. Es handelt sich um die rechtlichen Beziehungen dessen, der ein Kind gegen Entgelt in Pflege nimmt, zu den Eltern des Kindes. Eine Quelle für dieses Gesetz kann ich nicht nachweisen. Merkwürdig ist, dass das Pflegegeld gesetzlich normiert ist: auf jährlich 10 solidi bis zum 10. Lebensjahre; über dieses hinaus soll ein Pflegegeld nicht gefordert werden, weil das Kind selbst durch seine Dienste bereits den Unterhalt vergüte. Verweigerten die Eltern die Zahlung des Pflegegeldes, so sollte das Kind als 'mancipium' in der Gewalt des Pflegers bleiben. Die eingehende gesetzliche Regelung mit fester Taxe deutet auf häufiges Vorkommen dieses Verhältnisses und wirft ein eigenthümliches Schlaglicht auf die sittlichen und socialen Zustände des alten Westgothenreichs. Es ist

1) Vgl. Kraut, Vormundschaft II, S. 189 f.; Stobbe, Deutsches Privatrecht IV, S. 508. 2) S. die Motive zum Entwurf erster Lesung VI, S. 1188 f.